OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400794/2/KPe/Hue

Datum:
Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des D M, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.12.2023, GZ: BHSD/923140002156/23-Hol, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.12.2023, GZ: BHSD/923140002156/23-Hol, wurde wegen einer Übertretung der §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt, weil er als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 08.11.2022, 09:52 Uhr, die mautpflichtige A8 bei Str.km 70,020, Abschnitt Schärding Suben – Ort im Innkreis in Fahrtrichtung Sattledt, benützt habe, ohne die geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Das zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut zwingend vorgeschriebene Fahrzeuggerät sei für die Mautentrichtung gesperrt gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf am 09.01.2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass die GO-Box „einmal lang“ und nicht „viermal gepiepst“ hätte. Zumindest habe er dies über sein Hörgerät so aufgefasst. Deshalb sei der Bf davon ausgegangen, dass die GO-Box funktioniert habe. Falls der Zulassungsbesitzer des LKW die GO-Box nicht ordnungsgemäß registriert habe, sei dies nicht sein Verschulden.

I.3. Mit Schreiben vom 05.02.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt darin befindlicher ASFINAG-Stellungnahme vom 25.04.2023 und in die Beschwerdeschrift.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

II.1. Anlässlich des Erwerbs der GO-Box für das gegenständliche Sattelzugfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X am 27.09.2022 wurde auf Verlangen des Zulassungsbesitzers (Punkt 5.2 der Mautordnung) die Einstellung der Box auf die (günstigere) EURO-Emissionsklasse „6“ durchgeführt. Da die dafür erforderlichen Nachweisdokumente nicht innerhalb der vorgesehenen Frist der ASFINAG übermittelt wurden, erfolgte in weiterer Folge am 29.10.2022 eine Sperre der GO-Box gemäß Punkt 5.2.2.1.4 der Mautordnung. Eine Sperre der Box wird einem Lenker des betreffenden Fahrzeuges durch vier kurze Signale bei jeder Durchfahrt durch einen Mautbalken akustisch angezeigt, woraufhin auch keine Abbuchung des Mautbetrages erfolgt.

II.2. Der Bf lenkte am 08.11.2022, 09:52 Uhr, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und dem amtlichen Kennzeichen X auf der mautpflichtigen A8 bei Str.km 70,020, Abschnitt Schärding Suben – Ort im Innkreis in Fahrtrichtung Sattledt, ohne die für die Benützung von Mautstrecken vorgeschriebene fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da die GO-Box gesperrt war. Dadurch konnte an keinem Mautportal die geschuldete Maut abgebucht werden. Eine Nachzahlung der Maut durch den Bf ist nicht erfolgt.

Der Bf hat nur einen langen Piepton der GO-Box wahrgenommen und ist davon ausgegangen, dass die Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Der Bf verwendet ein Hörgerät, wodurch es eventuell zu „Schwankungen“ kommt.

II.3. Laut behördlichem Akt liegen (in Österreich) keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf vor. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit, dem Tatort und den Nichtabbuchungen der Maut gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde und der darin befindlichen ASFINAG-Stellungnahme vom 25.04.2023. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten, sodass auch das erkennende Gericht keine Zweifel hegt. Insbesondere der festgestellte Umstand, dass eine Mautentrichtung nicht erfolgt ist, wird vom Bf nicht bestritten, sondern auf unklare Signale der GO-Box, auf ein „Überhören“ der Pieptöne und auf die Unkenntnis von der Sperre der GO-Box zurückgeführt.
Die Feststellungen, dass der Bf ein Hörgerät trägt, es zu (akustischen) „Schwankungen“ kommen kann, er nur einen Piepston wahrgenommen hat und von der

ordnungsgemäßen Abbuchung der Maut ausgegangen ist, ergeben sich aus dem (nachvollziehbaren) Vorbringen des Bf in der Beschwerde, welchem das Gericht gefolgt ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Nach § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst sind gemäß § 7 Abs. 4 BStMG in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG haben Lenker vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug, soweit sie nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.

Sie haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken von der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und – mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz BStMG – des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 BStMG ermöglichen (§ 8 Abs. 2 BStMG).

Die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker sind in der Mautordnung zu treffen (§ 8 Abs. 3 BStMG).

Die im gegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der zur Tatzeit geltenden Version 69, Teil B, der Mautordnung lauten:

„7.1 Nachzahlung bei GO-Vertriebsstellen / Mautaufsichtsorganen

Für ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldete und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge besteht die Möglichkeit der Nachzahlung der Maut im Falle einer Nicht- oder Teilentrichtung der geschuldeten Maut, die auf technische Gebrechen des zugelassenen Fahrzeuggerätes oder des Mautsystems, auf einen zu niedrigen Pre-Pay-Kontostand, ein gesperrtes Zahlungsmittel, auf die Verwendung einer GO-Box nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Punkt 5.7.2, die Verwendung einer falschen (zu niedrigen) Kategorie oder einer zu niedrigen Tarifgruppe zurückzuführen ist; dies jedoch ausnahmslos nur wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden. Nachzahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese auf das im Zeitpunkt der Nicht- oder Teilentrichtung verwendete Kraftfahrzeugkennzeichen vorgenommen werden.

• Eine Nachzahlung für eine nicht ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) kann bei einer GO-Vertriebsstelle oder bei einem MAUTAUFSICHTSORGAN (siehe Punkt 9) im Zuge der Betretung (Anhaltung) erfolgen, wenn die Nachzahlung der nicht ordnungsgemäßen Mauttransaktion innerhalb des NACHZAHLUNGSBEREICHES erfolgt.

• Der NACHZAHLUNGSBEREICH eines MAUTAUFSICHTSORGANES beträgt 100 km (in beiden Fahrtrichtungen) auf dem mautpflichtigen Straßennetz, gemessen ab dem aktuellen Kontrollstandort (Ort der Betretung).

• Der NACHZAHLUNGSBEREICH einer GO-Vertriebsstelle beträgt 100 km (in beiden Fahrtrichtungen) auf dem mautpflichtigen Straßennetz, gemessen ab dem Standort der GO-Vertriebsstelle (Vertriebsstelle am mautpflichtigen Straßennetz, z. B. Autobahn-Raststätte) oder gemessen ab der der Vertriebsstelle nächstgelegenen Anschlussstelle, (Vertriebsstelle am untergeordneten, nicht mautpflichtigen Straßennetz).

• Die Nachzahlung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Stunden ab dem Zeitpunkt des Durchfahrens der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, erlaubt. Dabei wird die Referenzzeit des Mautsystems herangezogen.

• Nutzer von GO-Boxen haben diese zur Durchführung der Nachzahlung bei der GO-Vertriebsstelle vorzulegen.

• Der Kraftfahrzeuglenker des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges hat bei der GO-Vertriebsstelle bzw. bei Betretung (Anhaltung) gegenüber dem Mautaufsichtsorgan den Ort der ersten Nicht- oder Teilentrichtung zu nennen sowie gegebenenfalls weitere Angaben zur Art der darauf folgenden Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu machen. Anhand der Angaben des Kraftfahrzeuglenkers (Nennung des Ortes der ersten Nicht- oder Teilentrichtung, die Anzahl der tatsächlich am Kraftfahrzeug vorhandenen Achsen zum Zeitpunkt der Nicht-/Teilentrichtung etc.) sowie unter Vorlage etwaiger Beweismittel (z. B. Fahrtenschreiber) und unter Vorlage der GO-Box (um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird ein Abgleich mit gegebenenfalls im Fahrzeuggerät gespeicherten Mauttransaktionen durchgeführt) wird die Höhe der geschuldeten Maut ermittelt und so der nach zu entrichtende Betrag festgesetzt. Sollte der auf diese Weise ermittelte Betrag unter 0,10 EUR liegen, wird dieser auf 0,10 EUR aufgerundet. Eine Nachzahlung für eine EURO-Emissionsklasse, die einer günstigeren als der tatsächlichen (bzw. tatsächlich

nachgewiesenen) Tarifgruppe zugeordnet ist, setzt voraus, dass der Kraftfahrzeuglenker jene EURO-Emissionsklasse bekannt gibt, für die der Differenzbetrag in Form der Nachzahlung entrichtet werden soll. Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen angehalten, ist die Nachzahlung unmittelbar bei diesen vorzunehmen. Eine Nachzahlung kann im Falle der nicht dauerhaften Anbringung der GO-Box sowie im Falle eines nicht dauerhaft sichtbar angebrachten behördlichen Kraftfahrzeugkennzeichens (siehe Punkt 8.2.4.3) nur an einer GO-Vertriebsstelle und nicht direkt beim Mautaufsichtsorgan vorgenommen werden. In jenen Fällen, für welche gemäß Punkt 7.3 in Verbindung mit Punkt 8.2.4.3.3 eine automationsunterstützte Nachverrechnung der nicht ordnungsgemäß entrichteten Maut erfolgt, ist eine Nachzahlung nicht verpflichtend.

[...]

8.2.4.1 Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker

Kraftfahrzeuglenker haben sich gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen, etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden, die Anzahl der Achsen auf der GO-Box einzustellen sowie jene Nachweise gemäß Punkt 5.2.3 mitzuführen, die eine Überprüfung der Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe erlauben. Die Verhaltenspflichten des Kraftfahrzeuglenkers umfassen generell auch die Verpflichtung, sich mit der Bedeutung der unterschiedlichen Signaltöne der GO-Box gemäß Punkt 8.2.4.3 vertraut zu machen und das im Einzelnen in den nachfolgenden Punkten 8.2.4.2 bis 8.2.4.4 festgelegte Verhalten zu setzen. [...]

8.2.4.2 Vor der Fahrt

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Kraftfahrzeuglenker über die technische Funktionstüchtigkeit der GO-Box durch einmaliges Drücken (kürzer als zwei Sekunden) der Bedientaste zu vergewissern (Statusabfrage). Die Statusabfrage dienst ausschließlich der Überprüfung der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box. Mittels der Leuchtanzeige im Zuge der Statusabfrage wird der Kraftfahrzeuglenker jedoch nicht über einen etwaig bestehenden Sperrgrund der GO-Box informiert, zumal die Entrichtung bzw. Nichtentrichtung der Maut dem Kraftfahrzeuglenker ausschließlich durch die unterschiedlichen Signaltöne der GO-Box zur Kenntnis gebracht werden (zur Bedeutung der Signaltöne und den in diese, Zusammenhang zu setzenden Verhalten des Kraftfahrzeuglenkers siehe Punkt 8.2.4.3).

Diese Überprüfungspflicht umfasst jedenfalls auch die korrekte Deklarierung und Einstellung der Kategorie gemäß Punkt 8.2.2

- Blinken sowohl die Leuchtanzeige ‚Statusabfrage' als auch die Leuchtanzeige ‚Achsanzahl' einmal kurz ‚grün', so bedeutet dies, dass die technische Funktionstüchtigkeit grundsätzlich gegeben ist.
- Blinken die Leuchtanzeige ‚Statusabfrage' zweimal kurz ‚rot' und die Leuchtanzeige ‚Achsanzahl' zweimal kurz ‚grün', so bedeutet dies, dass die technische Funktionstüchtigkeit grundsätzlich vorliegt. Zusätzlich informiert diese Leuchtanzeige darüber, dass das Mautguthaben im Pre-Pay-Verfahren unter den fix eingestellten Grenzwert (30 Euro) gefallen ist. Der

Kraftfahrzeuglenker hat im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung für ein rechtzeitiges Wiederaufladen des Mautguthabens zu sorgen.

- Blinkt die Leuchtanzeige ‚Statusabfrage' viermal kurz ‚rot', so bedeutet dies, dass keine Mautabbuchung möglich ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend die nächstgelegene GO-Vertriebsstelle aufzusuchen oder von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen.
- Blinkt die Leuchtanzeige ‚Statusabfrage' und die Leuchtanzeige ‚Achsanzahl' nicht (kein Blinken), so bedeutet dies, dass die GO-Box nicht funktionsfähig ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend die nächstgelegene GO-Vertriebsstelle aufzusuchen und vor der Weiterfahrt sein Kraftfahrzeug mit einer neuen funktionsfähigen GO-Box auszustatten (zum Austausch siehe Punkt 5.7.2). […]

8.2.4.3 Während der Fahrt

[…] Dem Kraftfahrzeuglenker werden bei Durchfahren jeder Mautabbuchungsstelle akustische Signale zur Kenntnis gebracht, wobei zwischen informativen und zu beachtenden Signalen zu unterscheiden ist.

8.2.4.3.1 Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Kraftfahrzeuglenker

- Ein kurzer Signalton: Die Mautentrichtung wird auf Basis der eingestellten Kategorie und der in GO-Box gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt.
- Zwei kurze Signaltöne: Die Mautentrichtung wird zwar auf Basis der eingestellten Kategorie und der in der GO-Box gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt, dessen ungeachtet ist es jedoch notwendig, unverzüglich die nächst mögliche GO-Vertriebsstelle aufzusuchen. Das Nichtbeachten dieser Aufforderung kann automatisch zu einer GO-Box-Sperre führen (siehe Punkt 8.2.4.3.2).

  Dieses Informationssignal ertönt daher insbesondere in folgenden Fällen:
  - das Mautguthaben (nur im Pre-Pay-Verfahren) ist unter den Grenzwert in Höhe von 30 Euro gefallen (der Kunde hat für eine rechtzeitige Aufbuchung von Mautwerten zu sorgen),
  - Das Mautguthaben verfällt innerhalb der nächsten zwei Monate (nur im Pre-Pay-Verfahren),
  - die Gültigkeitsdauer der GO-Box läuft innerhalb der nächsten zwei Monate ab,
  - es ist eine Änderung der auf der GO-Box gespeicherten Daten erforderlich,
  - der Kunde wird zum Austausch der GO-Box oder
  - zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anbringung der GO-Box aufgefordert.

8.2.4.3.2 Vom Kraftfahrzeuglenker zu beachtendes akustisches Signal

- Vier kurze Signaltöne: Es hat keine Mautentrichtung stattgefunden.

  Dieses Signal ertönt daher insbesondere in folgenden Fällen:
  - vom Kunden wurden die Bestimmungen der Mautordnung Teil B nicht beachtet
  - die GO-Box wurde aufgrund Rückrufes zum Austausch gesperrt,

- bei technischen Mängeln bzw. festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung,
- bei Hinterlegung der falschen EURO-Emissionsklasse oder
- das Mautguthaben im Pre-Pay-Verfahren reicht nicht für die Abrechnung des fälligen Mautbetrags aus.

In diesem Fall hat der Kraftfahrzeuglenker seiner Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7.1 im vollen Umfang nachzukommen, andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

8.2.4.3.3 Kein Signalton

Wenn kein Signalton erfolgt, hat keine Mautentrichtung stattgefunden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut iSd Punkts 7.1, dies jedoch ausnahmslos nur unter Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen:

- Die GO-Box ist iSv Punkt 8.1 ordnungsgemäß montiert.
- Im Zeitpunkt des Durchfahrens einer Mautabbuchungsstelle war für die GO-Box im Post-Pay-Verfahren ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt bzw. im Pre-Pay-Verfahren war das der GO-Box zugeordnete Mautguthaben mit einem ausreichenden Betrag aufgeladen.
- Die Funktionsfähigkeit der GO-Box wurde iSv Punkt 8.2.4.2 sowie Punkt 8.2.4.4 überprüft.
- Die Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges ist iSv Punkt 8.2.2 auf der GO-Box ordnungsgemäß eingestellt.
- Das Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges wurde iSv Punkt 5.6 korrekt zum System angemeldet.

Werden diese Bedingungen nicht alle gemeinsam erfüllt, besteht die Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut iSv Punkt 7.1.

Zur Verifizierung der akustischen Anzeige kann die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an jeder GO-Vertriebsstelle überprüft werden.

Kraftfahrzeuglenker mit einer Hörbeeinträchtigung sind von den Mitwirkungspflichten nicht befreit. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an den obgenannten GO-Vertriebsstellen zu überprüfen (siehe Punkt 8.2.4.4). Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich zuerst an das ASFINAG Service Center (siehe Punkt 5.3) zu wenden, um dort über die Funktionstüchtigkeit der Mautanlage informiert zu werden.

8.2.4.4 Nach der Fahrt

Nach der Fahrt auf mautpflichtigen Strecken hat der Kraftfahrzeuglenker neuerlich die technische Funktionsfähigkeit der GO-Box zu überprüfen und bei nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit der GO-Box (analog den Bestimmungen in Punkt 8.2.4.2) gegebenenfalls einen offenen Mautbetrag mittels Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 zu begleichen. Ansonsten wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.“

Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Im gegenständlichen Fall steht fest, dass der Bf als Lenker eine Mautstrecke ohne ordnungsgemäße Mautentrichtung aufgrund der Sperre der GO-Box benützt hat und auch keine Nachentrichtung der Maut im Sinne von Punkt 7.1 der Mautordnung erfolgt ist.

Damit hat der Bf das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN).

In subjektiver Hinsicht rechtfertigt sich der Bf, indem er vorbringt, die GO-Box habe nur einen langen Signalton ausgegeben, sodass er von einer ordnungsgemäßen Mautentrichtung ausgegangen sei. Andererseits wird die fehlende Wahrnehmung der vier Signaltöne der GO-Box auch auf (akustische) „Schwankungen“ des Hörgeräts zurückgeführt. Schließlich behauptet der Bf, dass er von der Sperre der GO-Box keine Kenntnis gehabt habe.

Dieses Vorbringen des Bf ist dahingehend zu verstehen, dass er hinsichtlich der akustischen Signale der GO-Box alternative Sachverhalte anbietet: Einerseits behauptet der Bf, die Box habe „einmal lang“ und nicht (wie es die Mautordnung im Falle einer Sperre der GO-Box vorsieht) viermal gepiepst, womit der Bf auch auf die Möglichkeit eines technischen Defekts der GO-Box hinweist (ohne aber einen solchen konkret zu behaupten). Andererseits räumt der Bf auch ein, wegen seines Hörgeräts die akustischen Signale der GO-Box nicht korrekt aufgefasst zu haben („Schwankungen“).

Was die Funktionsfähigkeit der GO-Box betrifft, liegt es am Lenker, sich vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken von dessen Funktionsfähigkeit zu vergewissern. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Lenker vor und nach Befahren einer Mautstrecke eine Statusabfrage der GO-Box durchzuführen, welche eine allfällige Fehlfunktion der Box anzeigt (Punkte 8.2.4.2 und 8.2.4.4 der Mautordnung).

Festzuhalten ist, dass im Falle der Sperre der GO-Box und damit von der Nichtabbuchung der Maut der Lenker von der GO-Box gemäß Punkt 8.2.4.3.2 der Mautordnung informiert wird, indem bei jedem durchfahrenen Mautportal vier kurze Signaltöne (und nicht wie vom Bf behauptet, ein langer Signalton) abgegeben werden.

Aufgrund obiger Erwägungen sind aufgrund des Beschwerdevorbringens zwei Fälle denkmöglich: Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der GO-Box vorausgesetzt, konnte der Bf die Nichtentrichtung durch die entsprechenden Signaltöne bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrnehmen. Sollte – wie der Bf offenbar vermutet – die GO-Box jedoch einen Defekt gehabt haben, so hätte dies dem Bf im Rahmen der Statusabfrage vor und nach dem Befahren der Mautstrecke auffallen müssen.

In jedem Fall hätte der Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit also feststellen müssen, dass eine automatisierte Mautentrichtung (entweder aufgrund der Sperre oder des Defekts der GO-Box) nicht erfolgt ist und eine Nachzahlung der Maut erforderlich ist.

Wenn sich der Bf auf eine Hörbeeinträchtigung („Schwankungen beim Hörgerät“) für die Missinterpretation der von der GO-Box ausgesendeten akustischen Signale beruft, ist er auf Punkt 8.2.4.3.3 der Mautordnung hinzuweisen, wonach Kraftfahrzeuglenker mit einer Hörbeeinträchtigung von den Mitwirkungspflichten nicht befreit und verpflichtet sind, an einer GO-Vertriebsstelle nachträglich eine ordnungsgemäße Mautentrichtung zu überprüfen. Ein sorgfältiger Fahrzeuglenker, der sich – wie der Bf – der Probleme mit seinem Hörgerät („Schwankungen“) bewusst ist, wäre jedenfalls seiner Verpflichtung zur entsprechenden Nachkontrolle nachgekommen. Wenn auch der Bf diese Bestimmung beachtet und sich dementsprechend an einer GO-Vertriebsstelle nachträglich informiert hätte, wäre auch er in der Lage gewesen, die Nichtentrichtung der Maut erkennen und die Nachzahlung (gemäß Punkt 7.1 der Mautordnung) veranlassen zu können.

Zusammengefasst ist dem Bf daher auch subjektiv vorzuwerfen, dass er die Nichtentrichtung der Maut durch entsprechende Beachtung der akustischen Signale der GO-Box, durch Funktionskontrolle der GO-Box bzw. durch Abfrage bei einer GO-Box-Vertriebsstelle hätte erkennen können. Nachdem der Bf die Einhaltung dieser Verpflichtungen selbst nicht behauptet hat, ist für das erkennende Gericht auch

nicht ersichtlich, weshalb die Nichtentrichtung der Maut für den Bf nicht erkennbar gewesen sein soll.

Der Bf hat darüber hinaus keine weiteren Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Aus den Bestimmungen der Mautordnung ergeben sich eindeutig die gegenständlich maßgebenden Lenkerverpflichtungen. Nicht entschuldigend würde eine allenfalls vorliegende Unkenntnis der österreichischen Rechtslage wirken, da nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrer die Verpflichtung besteht, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Der Bf hat damit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebenen Lenkerverpflichtungen einzuhalten. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, weshalb die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang sind. Es liegen (in Österreich) keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Bf vor, weshalb von Unbescholtenheit auszugehen ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere auch der im Spruch ange-

lasteten Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung der Mindeststrafe jedenfalls als tat- und schuldangemessen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. VwGH 06.11.2002, 2002/02/0125). Abgesehen von der Unbescholtenheit des Bf sind keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen, es liegt daher kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße, ohne die Überprüfungspflichten vor, während und nach dem Befahren einer Mautstrecke eingehalten zu haben, ist ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 2 BStMG verpönten Verhaltens. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann im vorliegenden Fall nicht von einer Geringfügigkeit ausgegangen werden, sodass daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm, noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse, noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner